



Düsseldorfer Amtsblatt

Erste Änderung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 02.02.2019 zur Festlegung des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Düsseldorf als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit.

Unter „II. Anordnungen, Ziffer 5“ sowie unter „VIII. Hinweise zu Abschnitt II Ziffer 4“ werden folgende Änderungen erlassen:

II. Anordnungen

5. Zucht- und Nutztiere können innerhalb des Sperrgebietes in Deutschland verbracht wer-

den, wenn die Tiere klinisch gesund sind und sie von einer **Tierhaltererklärung (Zucht/Nutztiere oder Schlachttiere innerhalb von Sperrgebieten)** begleitet werden, in welcher der Tierhalter bestätigt, dass bei den Tieren keine Anzeichen für den Verdacht oder den Ausbruch der Blauzungenkrankheit vorliegen.

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesem mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

VIII. Hinweise zu Abschnitt II. Ziffer 4.

Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands ist nur bei Einhaltung folgender Bedingungen möglich:

Option	zu verbringende Tiere	Bedingungen
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von 3 Monaten (Schafe/Ziegen)	<ul style="list-style-type: none">– Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV8 mit Eintragung in HIT– Wiederholungsimpfungen gegen BTV8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*– Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen– Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von 3 Monaten (Schafe/Ziegen)	<ul style="list-style-type: none">– Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV8 mit Eintragung in HIT– Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)– Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“ und Untersuchungsbefund
3	Kälber bis zum Alter von 3 Monaten von vor der Belegung geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none">– Grundimmunisierung des Muttertieres nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV8 und Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens 300 Tage vor der Geburt des Kalbes erfolgt sein muss– Wiederholungsimpfungen gegen BTV8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*– Das Kalb muss unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen Muttertieres erhalten haben– Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung vor Belegung“
4	Kälber bis zum Alter von 3 Monaten von während der Trächtigkeit geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none">– Grundimmunisierung des Muttertieres während der Trächtigkeit nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV8 mit Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens 28 Tage vor der Geburt des Kalbes erfolgt sein muss– Das Kalb muss unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen Muttertieres erhalten haben– Negative Untersuchung des Kalbes auf BTV8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des Untersuchungsergebnisses in HIT

- Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „**Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während der Trächtigkeit**“

5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Die Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
---	--	---

* Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem von Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 02.02.2019 unberührt.

Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar.

Geltungsdauer / Widerrufsvorbehalt

Die Bekanntgabe dieser Tierseuchenverfügung erfolgt am 08.06.2019. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 09.06.2019 wirksam bis sie durch eine gesonderte Verfügung aufgehoben ist.

Begründung

Mit Allgemeinverfügung vom 02.02.2019 wurde das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz gegen die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit als Sperrgebiet festgelegt und in Abschnitt II. Ziffern 3. bis 5. in Verbindung mit Abschnitt VIII. der Verfügung Anordnungen hinsichtlich der Verbringung empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes und aus dem Sperrgebiet in restriktionsfreie Gebiete getroffen.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige, virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit, für die alle Wiederkäuerarten, einschließlich Wild-wiederkäuer und Kameliden, empfänglich sind. Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist hingegen für den Menschen nicht gefährlich. In den infizierten Tierhaltungen und Herden bewirkt die Seuche erhebliche Schmerzen und Leiden bei den betroffenen Tieren, indem neben weiteren Symptomen zahlreiche Tiere verenden können oder aufgrund des schweren Krankheitsverlaufs getötet werden müssen. Infektionsbedingt kann es ferner zur Geburt toter oder lebensschwacher oder mit Missbildungen behafteter Tiere kommen. Die Blauzungenkrankheit hat während der vergangenen Seuchenzüge in Deutschland durch das Erkranken und Verenden von Tieren und durch die Bekämpfungsmaßnahmen (Verbringungs- und Exportbeschränkungen, Impfung, Surveillance) hohe wirtschaftliche Schäden verursacht. Im Falle einer Ausbreitung der Seuche in Deutschland würden bisher freie Gebiete Handelsrestriktionen unterliegen, die für die betrof-

fenen Betriebe mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung verbunden sind.

Die Krankheit wird maßgeblich durch stechende Mücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Aufgrund der qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 26.04.2019 ist dementsprechend das Krankheitsverschleppungsrisiko in den Monaten Mai bis Oktober nunmehr als hoch einzuschätzen. Insofern waren die mit Allgemeinverfügung vom 02.02.2019 angeordneten Verbringungsregeln, die auf einer weniger risikobehafteten Tiergesundheitslage basierten, neu zu bewerten und an das veränderte Tiergesundheitsrisiko anzupassen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat daher mit schriftlicher Verfügung vom 15.05.2019 die mit dieser Allgemeinverfügung umgesetzten, geänderten Regelungen erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Nachfolgende Hinweise wurden ergänzt:

Hinweis zum innergemeinschaftlichen Verbringen:

Für das innergemeinschaftliche Verbringen sind die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1266/2007 zu erfüllen. Nähere Informationen hierzu sind beim Amt für Verbraucherschutz zu erfragen.

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Alle Formularvorlagen für die genannten Tierhaltererklärungen und weitere Informationen zur Blauzungenkrankheit und zum Seuchengeschehen in Deutschland und der Europäischen Union sind auf folgenden Webseiten abrufbar:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekämpfung/tierseuchen/blauzungenkrankheit/>

<https://tierseuchenin fo.niedersachsen.de/aktuelles/blauzungenkrankheit/blauzungenkrankheit-21712.html>

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>

Auskünfte erteilt ferner das Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215, 40468 Düsseldorf, Tel. 0211/8993227, Mail: veterinaeramt@duesseldorf.de.

Diese und die Tierseuchenverfügung vom 02.02.2019 können dort auch eingesehen werden.

Im Auftrag

Klaus Meyer
Amtstierarzt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme „Wohnbebauung WA 11, Grafental“

Die Grafental Mitte B.V. Zweigniederlassung Düsseldorf hat am 21.03.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme „Wohnbebauung WA 11, Grafental“ gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 524.160 m³ auf dem Grundstück Gemarkung Flingern Flur 11, Flurstücke 510, 513, 517, 519 (Metro-Straße 25-35) in Düsseldorf-Flingern sowie die anschließende Einleitung des geförderten Grundwassers in die Öffentliche Kanalisation.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allge-

meine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es keine standortbezogenen Kriterien gibt, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten. In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen durch das o. g. Vorhaben zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflich-

tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Dr. Bantz

Wasserrechtliche Planfeststellung

Bekanntmachung über die Öffnung und zum naturnahen Gewässerausbau der Nördlichen Düssel (Glasmacherviertel) in Düsseldorf-Gerresheim

Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. den §§ 100 bis 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW vom 18.08.1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, liegt der Plan zur Öffnung und zum naturnahen Gewässerausbau der Nördlichen Düssel in Düsseldorf-Gerresheim gemäß § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i. d. F. vom 12.11.1999 (GV NW S. 602, SGV NW 2010) in der Zeit von Dienstag, dem 11.06.2019 bis Donnerstag, dem 11.07.2019 einschließlich, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr im Umweltamt Düsseldorf - Untere Umweltschutzbehörde, Zimmer 615, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf, und bei der Bezirksverwaltungsstelle 7, Neusser Tor 519, 40472 Düsseldorf (Einsicht nach Terminvereinbarung - Tel.: 0211/89-93059), zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem können die Antragsunterlagen auf den Internetseiten des Umweltamtes Düsseldorf eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/wasser/oberflaechengewaesser.html>

Gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene

Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt. Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Einwendungen gegen das geplante Vorhaben können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist beim Umweltamt, Untere Umweltschutzbehörde, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch gesondert eingeladen werden. Darüber hinaus wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Düsseldorf, 27.05.2019

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Dr. Bantz



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: <http://www.duesseldorf.de>

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 30,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306, kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Öffentliche Sitzungen

Kulturausschuss

Donnerstag, 13. Juni, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Faouzia Alhadjiui,
Tel: 89-96114

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Ungültigkeitserklärung Dienstaussweise

Der vom Amt für Migration und Integration am 17.01.2019 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 224 für den Mitarbeiter Andreas Spill ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der vom Jugendamt am 16.06.2017 ausgestellte Dienstaussweis mit der Nr. 151 von Frau Helga Keiper ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Der am 18.04.2019 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 57, ausgestellt auf die Dein Taxi Düsseldorf GmbH, Opladener Straße 31, 40591 Düsseldorf, gültig bis 17.04.2024, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 03.06.2019 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5191 0000 2000 0909 SB 81 - vom 06.02.2019 an Nicolae Memet, Fürstentwall 68, 40219 Düsseldorf -

des Bescheides 5329 0005 0245 4130 SB 72 - vom 25.03.2019 an Kianosh Kakavand, Magdeburger Straße 5, 40880 Ratingen -

des Bescheides 5327 0005 1119 8920 SB 115 - vom 09.05.2019 an Juan Gonzalez, - Venda Des Poble 37, 07840 Santa Eulalia Des Riu, Spanien -

des Bescheides 5329 0005 0247 0658 SB 120 - vom 23.04.2019 an Sebastian Alexis Sapor, - Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße 41, 40595 - Düsseldorf -

des Bescheides 5327 0005 1129 9247 SB 112 - vom 17.04.2019 an Rupei Bu, Mandolingatan 5, - 411 01 Göteborg, Schweden -

des Bescheides 5327 0005 1122 1736 SB 117 - vom 03.04.2019 an Mehdi Khalidi, Rue Denis - Papin 51, 92700 Colombes, Frankreich -

des Bescheides 5329 0005 0249 2325 SB 115 - vom 30.04.2019 an Janusz Gross, Gustav-Poensgen-Straße 29, 40215 Düsseldorf -

des Bescheides 5327 0005 1139 3774 SB 111 - vom 24.04.2019 an Abdelhamid Ben Moussa, - Lieu Dit Le Galon D Eau Bat M, 59100 Roubaix, - Frankreich -

des Bescheides 5327 0005 0988 6518 SB 119 - vom 26.04.2019 an Arvinte Mihai Pop, Sat - Hoteni, Com. Jona Sugatag Nr. 114, 437207 - MM, Rumänien -

des Bescheides 5327 0005 1139 4460 SB 54 - vom 02.05.2019 an Vianney Castan, Dom Saint-Jean D Aunieres 0, 34150 Gignac, Frankreich -

des Bescheides 5327 0005 1138 8967 SB 59 - vom 15.04.2019 an Robert-Cristinel Savin, Altenessener Straße 7, 45141 Essen -

des Bescheides 5327 0005 1098 1907 SB 55 - vom 23.04.2019 an Driver Zorlu, Oude Baan - 229, 3630 Maasmechelen, Belgien -

des Bescheides 5327 0005 1119 9382 SB 54 - vom 16.04.2019 an Sven Hartmann, Am Römberg 33, 59192 Bergkamen -

des Bescheides 5327 0005 1150 6382 SB 12 - vom 02.05.2019 an Richard Sampson Marsh, - Shape, 7010 Mons, Belgien -

des Bescheides 5327 0005 1138 8401 SB 14 - vom 15.04.2019 an Zinelabedine Najat Obeid, - Van Aerdtstraat 49, 2060 Antwerpen, - Belgien -

des Bescheides 5327 0005 1141 2060 SB 03 - vom 02.05.2019 an Enzo Brini, - Via Fratelli Marconcini 26/A, - 56025 Pontedera, Italien -

des Bescheides 5327 0005 1138 4619 SB 11 vom - 15.04.2019 an Julius Gerard ter Haar, Motieweg - 5, 7451 JG Holten, Niederlande -

des Bescheides 5329 0005 0249 5936 SB 13 vom 25.04.2019 an Jürgen Tischler, Schillerstraße 33, 40237 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0241 5274 SB 10 vom 05.03.2019 an Filip Martini, Joseph-Haydn-Straße 41, 33604 Bielefeld

des Bescheides 5327 0005 1138 3949 SB 02 vom 16.04.2019 an Mohamed Ouahdan, Rue Jules Valles Rue Jules Valles 91, 59800 Lille, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0243 1598 SB 16 vom 15.04.2019 an Franz Kohlmaier, Kras 66, 9851 Lieserbrücke, Österreich

des Bescheides 5327 0005 1138 9068 SB 64 vom 15.04.2019 an Gianni Coassin, San Carlo Via 66, 33078 S. Vito Al Tagliamento (PN) Italien

des Bescheides 5327 0005 1126 5407 SB 02 vom 12.04.2019 an Jukka Toitturu, Myllyhantie 6 E, 33960 Pirkkala, Finnland

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtkasse:

Die Eintragungsanordnung - VLST00533199/0074 vom 21.05.2019 - an Sigrig Elisabeth Maria Dahmen, - Cantadorstraße 12, 40211 Düsseldorf. -

Die Eintragungsanordnung - VLST00767197/0006 vom 07.05.2019 - an Heiko Dalli, Dresdener Straße 55, - 40595 Düsseldorf. -

Die Eintragungsanordnung - VLST00706853/0020 vom 20.05.2019 - an Marjan Jasarevic, - Carl-von-Ossietzky-Straße 10, - 40595 Düsseldorf. -

Die Eintragungsanordnung - VLST00659069/0007 vom 21.05.2019 - an Ahmed Mahamed Awil, - Wickrather Straße 61, 41363 Jüchen. -

Die Eintragungsanordnung - VLST00232228/0073 vom 13.05.2019 - an Behran Qehaja, Heerstraße 76, - 40227 Düsseldorf. -

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Einwohnerwesen
- Straßenverkehrsamt -**

der Ordnungsverfügung vom 08.04.2019, Aktenzeichen 33/53 – 268/19 (3660 an Herrn Rafik Ashad, zuletzt wohnhaft: Maurice Dequeeckerplein 3, B-2100 Deurne/Belgien.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Einwohnerwesen
- Straßenverkehrsamt -**

der Ordnungsverfügung vom 09.04.2019, Aktenzeichen 33/53 – 267/19 (890 an Herrn Oliver De Pourcq, zuletzt wohnhaft: Fruithoflaan 91B21, B-2600 Berchem/Belgien.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

des Bescheides vom 22.05.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 1410 4569 6 an Herrn Irfan Cokovic, als Geschäftsführer der Firma Brainnox Group GmbH, letzte bekannte Anschrift In der Steele 14, 40599 Düsseldorf

der Bescheide vom 14.02.2019 zu Kassenzeichen: 52211 00 5002 1578 0 an Besir Alp Arslan als Geschäftsführer der VIGILITY HANDELS GmbH, letzte bekannte Anschrift: Hauptstrasse 156, 33647 Bielefeld

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 7459 3 an Sven und Maud Mroz, Capitostraße 3, 40597 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 3590 6789 0 an Eheleute Uwe und Heidi-Marga Berger, Enrique Lafuente Ferrari 30, 28050 Madrid SPANIEN

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 5009 1699 5 an Hajan Farrokh und Nahid Nasserian, Am Kirschbaumwäldchen 15, 40547 Düsseldorf

der Bescheide vom 11.01.2016, 09.01.2017, 08.01.2018 und 08.01.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 1890 9014 0 an Frau Ruey Lien Cho, Cheng-Kung South Road 133-3, 11489 Taipei (chung Ho-28th Fl.) TAIWAN

des Bescheides vom 26.04.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 2737 4 an Frau Selma Gördü, Erkrather Straße139, 40233 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 3934 8 an Eheleute Martin Hauske und Chia-Chen Liu, 93 Grange Road, 249614 Singapore, Singapur

der Bescheide vom 08.04.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 3480 7159 0 an Herrn Adam Tebich, Sportowa 5, 58-520 Janowice Wielke, POLAND

des Bescheides vom 22.02.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 0608 3 an die Firma RK Immobilienverwaltung GmbH, Freytagstraße 26-28, 40237 Düsseldorf

*Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.
Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für den Stadtbetrieb Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 17.05.2019

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 07.03.2019 aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung für den Stadtbetrieb Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. Dezember 2005 (Ddf. Amtsblatt Nr. 50/51 vom 24.12.2005) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.03.2019 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für den Stadtbetrieb Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 17.Mai 2019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der chemisch-biologischen Laboratorien vom 23. Mai 2019

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 23. Mai 2019 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

- (1) Die chemisch-biologischen Laboratorien der Landeshauptstadt Düsseldorf sind ein Fachinstitut für chemische, biologische und ökologische Fragen des Gewässerschutzes sowie der Abfall- und Abwasserbeseitigung.
- (2) Das Institut führt wissenschaftliche Untersuchungen von Gewässern, Brauchwasser und von festen und flüssigen Abfällen durch.
- (3) Für diese Leistungen erhebt das Institut von den öffentlichen und privaten Auftraggebern Entgelte gemäß anliegenden Entgelt-Tarifsätzen. Die Entgelt-Tarifsätze sind Bestandteil dieser Richtlinien.
- (4) Bei den in Absatz 3 bezeichneten Entgelt-Tarifsätzen und den Personal- und Fahrzeugkostensätzen handelt es sich um Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer verstehen.

§ 2

- (1) Die Entgelte für Untersuchungen können im betriebswirtschaftlich zu begründenden Rahmen mit dem Auftraggeber vor Auftragserteilung nach schriftlicher Vereinbarung ermäßigt werden.

Der betriebswirtschaftlich zu begründende Rahmen wird gesteckt durch z.B.:

- mehrere gleichartige und gleichzeitig eingeschickte Proben ein- und desselben Auftraggebers
 - freie Laborkapazitäten
 - Untersuchungen, die gemeinsam mit Analysen anderer Auftraggeber durchgeführt werden können.
- (2) Für Fahrzeugkostensätze und Personalkosten-Stundensätze wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3

- (1) Art und Umfang der Untersuchung wird vor ihrem Beginn mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart. In Eil- und Alarmfällen können die Arbeiten begonnen werden, bevor der schriftliche Auftrag vorliegt.

§ 4

- (1) Durch die Entgelte werden die mit der Auftragserteilung entstehenden Selbstkosten für Personal- und Sachaufwendungen abgedeckt.

- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der den Auftrag erteilt hat.
- (3) Die Entgelte werden nach Durchführung des Auftrags und nach Rechnungszustellung innerhalb von 30 Tagen fällig.
- (4) Kommt der Zahlungspflichtige in Verzug, so ist die Stadtkasse berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. (von Hundert) über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

§ 5

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der chemisch-biologischen Laboratorien vom 11. Juli 2013.

Personalkosten-Stundensätze Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Gruppen	Stundensätze netto
Gruppe I	
Stundensatz Gruppe I	42,50 €
Gruppe II	
Stundensatz Gruppe II	56,00 €
Gruppe III	
Stundensatz Gruppe III	75,00 €

Fahrzeugkostensätze Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Fahrzeugbezeichnung	Fahrzeugsätze netto
Kilometergeld	
Laborwagen I+II	0,55 €
Stundensatz am Einsatzort	
Laborwagen I+II	5,52 €

Entgelt-Tarifsätze zu den Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Chemisch -biologischen Laboratorien

Entgelt-Tarifsätze für Analysen (netto) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Code	Beschreibung	Matrix	Netto-Preise €
Allgemeine Parameter			
0.001.1	Aussehen (B,S)	Boden, Schlamm	3,20
0.001.4	Trübung	Wasser	2,50
0.001.5	Färbung	Wasser	2,50
0.001.6	Geruch	Wasser	2,50
0.003.1	Lufttemperatur	Luft	3,30
0.003.2	Temperatur	Wasser	3,30
0.004.1	pH-Wert (AEOG)	Wasser	3,30
0.004.2	pH-Wert (B,S)	Boden, Schlamm	10,50
0.004.3	pH-Wert (CaCl ₂ - Aufschl.) Feststoff	Boden, Schlamm	21,00
0.005.1	Leitfähigkeit (AEOG)	Wasser	3,30
0.005.2	Leitfähigkeit (B,S)	Boden, Schlamm	10,50
0.006.1	Sauerstoff	Wasser	3,30
0.007.1	Trockenmasse	Boden	14,00
0.007.2	Trockenrückstand (B,S)	Schlamm	14,00
0.008.1	Korngrößen	Trockengut	
1.001.1	Redoxpotential	Wasser	3,30
1.002.1	absetzb. Stoffe (Volumen)	Wasser	4,80
Anorganik			
2.001.1	absetzb. Stoffe (Masse)	Wasser	16,50
2.002.1	Glührückstand bzw. -verlust	Boden	17,00
2.004.1	Gesamttrockenrückstand (AEOG)	Wasser	16,50
2.004.1	Filtrattrockenrückstand	Wasser	16,50
2.006.1	abfiltrierbare Stoffe	Wasser	16,90
2.006.2	Suspendierte Feststoffe	Wasser	18,90
2.007.2	Härte (Ca + mg)	Wasser	19,90
2.010.1	aggressive Kohlensäure	Wasser	19,50
2.011.1	Basenkapazität	Wasser	17,90
2.012.1	Säurekapazität/Hydrogencarbonathärte	Wasser	17,90
2.013.1	Permanganat-Index	Wasser	21,90
2.015.1	Ammonium(-N) maßanal.	Wasser	30,00
2.015.2	Ammonium(-N) photometr.	Wasser	29,80

Code	Beschreibung	Matrix	Netto-Preise €
2.015.3	Ammonium(-N) (B, S)	Boden, Schlamm	32,00
2.015.4	Ammonium-N mit CFA-Methode	Wasser	33,50
2.016.1	Nitrit(-N) (A, O,G)	Wasser	26,50
2.017.1	Nitrat(-N) (A)	Wasser	29,50
2.017.1	Nitrat(-N) (O,G)	Wasser	29,50
2.018.1	org. geb. Stickstoff (AEOG)	Wasser	35,00
2.018.2	org. geb. Stickstoff (B,S)	Boden, Schlamm	35,00
2.018.3	org.geb.N incl. NH4-Dest.	Wasser	33,00
2.019.1	Ges. N (Abwasser)	Wasser	41,70
2.019.2	Ges.-N (B,S Aufschluß)	Boden, Schlamm	35,00
2.020.1	Kjeldahl-Stickstoff	Wasser	32,00
2.021.1	Ortho-Phosphat	Wasser	26,90
2.022.1	Ges.-Phosphor photom.	Wasser	39,00
2.022.2	Ges.-Phosphor AES-ICP	Boden, Schlamm	10,50
2.023.1	Chlorid (AEOG, IC)	Wasser	23,20
2.024.1	Fluorid (IC) Abwasser Anionen	Wasser	23,20
2.023.2	Chlorid (BS)	Boden, Schlamm	30,00
2.025.1	Gasanalyse H2S	Faulgas	
2.026.1	Sulfat (AEOG)	Wasser	23,20
2.027.1	Sulfid (AEOG)	Wasser	37,00
2.027.2	Sulfid (B,S)	Boden, Schlamm	37,00
2.030.1	Fluorid (AEOG)	Wasser	31,00
2.030.3	Fluorid, anorg.geb.	Wasser	42,00
2.032.1	Chlor	Wasser	38,50
2.033.1	Phenolindex + Extraktion	Wasser	42,00
2.033.1	Phenolindex (B,S)	Boden, Schlamm	42,00
2.034.1	basisch wirksame Stoffe	Boden, Schlamm	39,00
2.035.1	Tenside (MBAS)	Wasser	35,00
2.037.1	Chrom IV	Wasser	28,00
2.038.1	Cyanide ges. (AEOG)	Wasser	36,00
2.038.2	Cyanide ges. (B,S)	Boden, Schlamm	36,00
2.038.3	Cyanide leicht freisetzb. (AEOG)	Wasser	36,00
2.038.4	Cyanide leicht freisetzb. (B,S)	Boden, Schlamm	36,00
2.041.1	Element-Einzelbest. AAS-Graph. z. B. Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel nach den aktuellen Verfahren der DIN		16,90
2.041.2	Element-Einzelbest. AAS-Hydr. z.B. Arsen, Antimon, Selen nach den aktuellen Verfahren der DIN		23,40

Code	Beschreibung	Matrix	Netto-Preise €
2.041.3	Element-Einzelbestimmung AES-ICP z.B. Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Zink		10,50
2.042.1	Hydrazin	Wasser	36,00
	Nitrat-N für den Heizwert (durchgeführt)		29,50
2.043.1	Chlordioxid und Oxidantien	Wasser	38,50
Organik			
3.001.3	AOX (B,S, Öl)	Boden, Schlamm	100,00
3.001.4	AOX100 (A)	Abwasser	100,00
3.001.5	AOX100 (G)	Wasser	90,00
3.027.1	AOI	Abwasser	143,00
3.001.6	AOX (SPE) für salzhaltige Wässer	Abwasser	143,00
3.002.1	EOX (B)	Boden, Schlamm	100,00
3.002.2	EOX (E)	Wasser	100,00
3.002.3	EOX (Öl)	Öl	100,00
3.003.1	BTXE (O,G)	Wasser	60,00
3.003.2	BTXE (A)	Abwasser	60,00
3.003.3	BTXE (B,S)	Boden, Schlamm	60,00
3.003.4	BTXE (Öl)	Öl	60,00
3.004.1	Chlorbenzole (O,G)	Wasser	175,00
3.004.2	Chlorbenzole (B,S)	Boden, Schlamm	175,00
3.006.6	Kohlenwasserst. (H53) A	Abwasser	67,00
3.006.7	Kohlenwasserst. (H53) G	Wasser	65,00
3.006.8	Kohlenwasserstoffe (H53) (B,S)	Boden, Schlamm	67,00
3.007.3	extrahierbare lipoph.St.(H56) (B,S)	Boden, Schlamm	54,00
3.007.5	schwerfl.lipoph.St.(H56) (A)	Abwasser	49,00
3.008.1	LCKW (G)	Wasser	60,00
3.008.2	LCKW (A)	Abwasser	60,00
3.008.3	LHKW (B,S)	Boden, Schlamm	60,00
3.010.1	PAK (EPA) (O,G)	Wasser	75,00
3.010.2	PAK (EPA) (A)	Abwasser	75,00
3.010.3	PAK (EPA) (B,S)	Boden, Schlamm	75,00
3.010.4	PAK (GC-MS) (B,S)	Boden, Schlamm	110,00
3.011.1	PCB (O,G)	Wasser	110,00
3.011.2	PCB (A)	Abwasser	110,00
3.011.3	PCB (B,S,Öl)	Boden, Schlamm	110,00
3.013.1	DOC (G)	Wasser	21,00
3.013.2	DOC (A)	Abwasser	21,00

Code	Beschreibung	Matrix	Netto-Preise €
3.014.1	TOC (A)	Abwasser	21,00
3.014.2	TOC (O,G)	Wasser	21,00
3.014.3	TOC (B)	Boden, Schlamm	42,00
3.018.1	Ölgehalt (B,S)	Schlamm	35,00
3.019.4	Organochlorpestizide (B,S)	Boden	185,00
3.020.1	Heizwert/Brennwert	Trockengut	85,00
3.022.1	Verbrennliches + Aschegehalt	Boden, Schlamm	19,90
3.027.1	AOJ	Abwasser	143,00
3.030.1	MTBE (zusätzlich zu BTXE)	Wasser, Abwasser	15,00
3.032.1	Flockungshilfsmittel (Zuschlagsstoffe)	Feststoff	60,00
3.031.1	Komplexbildner	Wasser	210,00
Biologie			
4.001.1	CSB	Wasser	28,00
4.001.2	CSB Beginn biol. Abbau	Wasser	28,00
4.003.1	BSB (A)	Abwasser	45,00
4.003.2	BSB5 (O, G)	Wasser	45,00
4.003.3	BSB5 unverdünnt	Wasser	45,00
4.004.1	biol. Abbaubarkeit CSB	Wasser	85,00
4.004.2	CSB-Adsorpt.	Wasser	28,00
4.004.3	CSB-Strip.	Wasser	28,00
4.004.4	biol. Abbaubarkeit DOC	Wasser	85,00
4.006.1	TTC-Test	Wasser	21,20
4.006.2	TTC-Test (LC0, LC50)	Wasser	42,70
4.008.1	Schlammzehrungstest		75,00
4.009.1	Sauerstoffverbrauchsrate	Schlamm	75,00
4.009.2	Sauerstoffverbrauchsrate (LC0, LC50)		150,00
4.010.1	Nitrifikationsrate	Schlamm	140,00
4.011.1	Denitrifikationstest	Schlamm	140,00
4.012.1	Leuchtbakterientest	Wasser	145,00
4.014.1	Daphnientest	Wasser	135,00
4.018.1	Koloniezahl	Wasser	41,00
4.019.1	Coliforme	Wasser	41,00
4.020.1	E. coli	Wasser	41,00
4.023.1	Saprobienindex	Wasser	46,00
4.024.1	Chlorophyll a	Wasser	30,00
4.025.1	absetzb. Stoffe (KW-Überw.)	Abwasser	4,80

Code	Beschreibung	Matrix	Netto-Preise €
4.028.1	Schlammvolumenindex + TS	Schlamm	19,00
4.028.2	Schlammvolumen	Abwasser	8,50
4.031.1	wasserdampffl. Säuren	Schlamm	34,90
5.001.1	CSB Dr. Lange	Wasser	22,90
5.002.1	Ammonium(-N) Dr. Lange	Wasser	22,90
5.003.1	Nitrit(-N) Dr. Lange	Wasser	22,90
5.004.1	Nitrat(-N) Dr. Lange	Wasser	22,90
5.005.1	Ges.-Phosphor Dr. Lange	Wasser	22,90
5.006.1	Ortho-Phosphat Dr. Lange	Wasser	22,90
5.007.1	Sulfat Dr. Lange	Wasser	22,90
5.008.1	Sulfid Dr. Lange	Wasser	22,90
5.009.1	Tenside Dr. Lange	Wasser	22,90
5.012.1	TNb Dr. Lange (LATON)	Wasser	23,40
Probenahme, Probenvorbereitung und Sonstiges			
6.1.001	DPN	Wasser	84,00
6.1.002	qualifiz. Stichprobe	Wasser	26,50
6.1.003	Schöpf-, Stichprobe	Wasser	21,00
6.1.004	Tauchpumpe		38,90
6.1.006	Temp.- u. pH-Aufzeichnung pro Tag	Wasser	110,00
6.1.009	Feststoff-Mischprobe	Feststoff	25,00
6.1.010	Gewässersedimentprobenahme	Feststoff	25,00
6.1.011	Probenteilung (Feststoff)	Feststoff	12,00
6.1.013	Tiefenprofil Unterbacher See		100,00
6.2.001	Eluation	Feststoff	32,00
6.2.002	Aufschluß Feststoffe	Feststoff	25,00
6.2.004	Aufschluß Abwasser	Abwasser	13,00
6.2.005	Gefriertrocknung	Schlamm	62,90
6.2.006	Siebung	Trockengut	32,00
6.2.007	Homogenisierung	Feststoff	5,00
6.2.010	Zerkleinern mit Backenbrecher	Feststoff	12,80
6.2.011	Zerschneiden Bohrkern	Bohrkern	12,80
6.3.003	Mikroskopie Gewässergüte	Wasser	41,00
6.3.004	Mikroskopie Belebtschlamm		57,00
6.3.008	GC/MS-Screening		160,00
6.3.013	ICP-Screening	Wasser, Boden, Schlamm	29,10
6.3.014	2 x Mikroskopie BS	Schlamm	85,00

Code	Beschreibung	Matrix	Netto-Preise €
6.3.015	Laborkläranlage pro Tag		52,00
6.3.016	Faulversuche Ansatz und Pflege		660,00
6.3.017	Nachweis über Fluoreszenzmikroskopie*		145,00
6.3.018	Nachweis über Fluoreszenzmikroskopie**		72,50
7.1.001	Aufpreis Mesitylen	Wasser, Boden, Schlamm	15,00
7.1.002	Aufpreis zusätzliche Parameter GC-MS headspace		15,00
7.2.002	Wartung Regenmengenmesser / Monat		
7.3.002	Gasanalyse KW-Überw.		38,00
7.3.044	Gasmessgerät, Preis pro Woche Einsatz		
Pakete			
7.3.003	Paket Metalle 1 (KVO+As) (O,G)	Wasser	126,60
7.3.004	Paket Metalle 2 (KVO+As) (B)	Boden, Schlamm	115,30
7.3.016	Kontr. online-P	Wasser	6,20
7.3.019	Recyclingklasse 1	Boden, Schlamm	334,70
7.3.023	LAGA Boden komplett	Boden, Schlamm	693,00
7.3.042	DeponieV 2009	Boden, Schlamm	365,30
7.3.043	LAGA Boden + DepV2009	Boden, Schlamm	970,90
7.3.030	LAGA Boden im Orig	Boden, Schlamm	516,20
7.3.031	LAGA Bauschutt komplett	Boden, Schlamm	598,20
7.3.033	LAGA Bauschutt im Orig	Boden, Schlamm	481,30
7.3.044	Deponieverordnung DK 0	Boden, Schlamm	712,23

Es wird nach den jeweilig aktuellen Normverfahren untersucht.

Spezielle Fragestellungen und Untersuchungen können auf Anfrage angeboten werden. Weitere Paketpreise können bei Bedarf angeboten werden.

* je Bestimmung Nostocoida, Nocardia, Microthrix, Typ 1851

** je Bestimmung Ammoniumoxidierer, Nitritoxidierer